



Landgericht, 73479 Ellwangen (Jagst)

Rechtsanwälte  
Skradde Rechtsanwälte, Dr. Sebastian Skradde  
Zollstockgürtel 67  
50968 Köln

Datum: 02.07.2025  
Durchwahl: 07961 81-250  
Aktenzeichen: **1 O 76/23**  
(Bitte bei Antwort angeben)

10. JULI 2025

EINGANG

In dem Rechtsstreit  
Haintz, M. ./ Beck, D.  
wg. Schadensersatzes

**Ihr Zeichen:** 4835/23

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
anbei erhalten Sie eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom  
26.06.2025 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Lückhoff  
Justizfachangestellte  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:

1 O 76/23



## Landgericht Ellwangen (Jagst)

### Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Markus **Haintz**, Schumannstraße 21, 89555 Steinheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.:  
000630-23

gegen

Detlev **Beck**, Karwendelstraße 6, 90471 Nürnberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Skradde Rechtsanwälte, Dr. Sebastian Skradde**, Zollstockgürtel 67, 50968  
Köln, Gz.: 4835/23

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) durch den Rechtspfleger Gall am 26.06.2025  
beschlossen:

Die von **der Klagepartei** an **die Beklagtenpartei** gem. § 106 ZPO nach dem rechtskräftigen  
Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 28.02.2024 sowie nach dem  
rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Ellwangen (Jagst) vom 17.06.2024 sowie nach dem Be-  
schluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14.01.2025 zu erstattenden Kosten werden auf

658,12 €



(in Worten: sechshundertachtundfünfzig 12/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 06.05.2025 festgesetzt.

## Gründe:

### Ausgleichung Gerichtskosten I. Instanz

Von den Gerichtskosten von 576 € entfällt auf die Klägerseite der Anteil von 3/4 (aus 561 €) = 420,75 € und auf die Beklagtenseite der Anteil von 1/4 (aus 561 €) = 140,25 €. Beim Beklagten kommen weitere Kosten von 15 € hinzu, sodass sich seine Kostenschuld auf 155,25 € beläuft. Vorschüsse stammen von der Klägerseite mit 546 € und der Beklagtenseite mit 30 € und waren auf die jeweiligen eigenen Kostenanteile und im übrigen der sich ergebende Überschuss der Klägerseite von 125,25 € auf die restliche Kostenschuld der Beklagtenseite zu verrechnen. Damit ergibt sich ein Erstattungsanspruch zu Gunsten der Klägerseite in Höhe von 125,25 €.

### II. Instanz

Hier wurde kein Vorschuss gezahlt.

### Ausgleichung außergerichtliche Kosten

#### I. Instanz

Folgende außergerichtliche Kosten sind in die Ausgleichung einzubeziehen:

<u>Klagepartei</u>		<u>Beklagtenpartei</u>	
Anwaltskosten	1.184,05 €	Anwaltskosten	1.184,05 €
Die außergerichtlichen Kosten betragen insgesamt	2.368,10 €		
Davon tragen:			
Klagepartei		3/4 Beklagtenpartei	1/4
Außergerichtliche Kosten	1.776,08 €	Außergerichtliche Kosten	592,03 €
abzüglich eigene Kosten	1.184,05 €	abzüglich eigene Kosten	1.184,05 €
der Gegenseite zu erstatten	592,03 €	der Gegenseite zu erstatten	0,00 €



**II. Instanz**

Folgende außergerichtliche Kosten sind in die Ausgleichung einzubeziehen:

Klagepartei

Beklagtenpartei

Anwaltskosten 191,35 €

Die außergerichtlichen Kosten betragen insgesamt 191,35 €

Davon tragen:

Klagepartei	100 %	Beklagtenpartei	0 %
Außergerichtliche Kosten	191,35 €	Außergerichtliche Kosten	0,00 €
abzüglich eigene Kosten	0,00 €	abzüglich eigene Kosten	191,35 €
der Gegenseite zu erstatten	191,35 €	der Gegenseite zu erstatten	0,00 €

**Zusammenfassung Berechnung**

**I. Instanz**

Gerichtskosten	125,25 €	zu erstatten von der Beklagtenpartei
außergerichtliche Kosten	592,02 €	zu erstatten von der Klagepartei
Summe	466,77 €	zu erstatten von der Klagepartei

**II. Instanz**

außergerichtliche Kosten	191,35 €	zu erstatten von der Klagepartei
Summe	191,35 €	zu erstatten von der Klagepartei
Summe Instanzen	658,12 €	zu erstatten von der Klagepartei

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Be-

schwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

**Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart  
Olgastraße 2  
70182 Stuttgart

einzulegen.

**Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

1076/23

Gall  
Rechtspfleger

Ausgefertigt  
und d. Beklagtenpartei zum Zwecke der  
Zwangsvollstreckung erteilt.

Die Entscheidung ist d. Klagepartei  
am 27.06.2025 zugestellt worden.

Ellwangen (Jagst)

Lückhoff, JF Ang`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Landgericht Ellwangen (Jagst)**

Aktenzeichen: 1 O 76/23  
 Kurzrubrum: Haintz, M. ./ Beck, D. wg. Schadensersatzes  
 Kostenrechnungsart: F Korrekturkostenrechnung 19.06.2024 bis Bl. 257

KV-Nr.	Langtext	Fak. Anz.	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Bemerkung Statusgrund	Direkt*
01210	Prozessverfahren; §§ 34-37,39-43,48 GKG	3	5.001,00	546,00	aktiv GKG ab 15.03.2021	
09019	Pauschale für Videokonferenzverbindung (06.05.2024)	1	15,00	15,00	aktiv GKG ab 15.03.2021	
09019	Pauschale für Videokonferenzverbindung (28.04.2024)	1	15,00	15,00	aktiv GKG ab 15.03.2021	Bekl Beck 1/1 15,00 -----

\* Direkt = Direktzuweisung des Tatbestandes

**Gesamtbetrag:** 576,00  
 davon zu verteilender Betrag: 561,00

<b>Kostenschuldner:</b>	Kläger Markus Haintz	
Anteil am zu verteilenden Betrag 3/4:		420,75
- Zahlungen / Sollstellungen:		546,00
= Überschuss:		-125,25
+ Verrechnung:		125,25
auf den Restbetrag d. Bekl Detlev Beck	125,25	
<b>Endbetrag:</b>		<b>0,00</b>
Belegart:	--- keine Übermittlung	

<b>Kostenschuldner:</b>	Beklagter Detlev Beck	
<b>Zweitschuldner:</b>	Kläger Markus Haintz	
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/4:		140,25
+ Summe der direkt zugewiesenen Posten:		15,00
= Zwischensumme:		155,25
- Zahlungen / Sollstellungen:		30,00
= Restbetrag:		125,25
- Verrechnung:		125,25
von dem Überschuss d. Kl Markus Haintz	125,25	
<b>Endbetrag:</b>		<b>0,00</b>

Belegart:	--- keine Übermittlung
Hinweistext:	01966 Zahlungen d. Gegners angerechnet mit 125,25 EUR 01970 Zzgl. z. Anteilsbetrag weitere Kosten mit 15,00 EUR

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kostenansatz kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Der Rechtsbehelf der Erinnerung ist an keine Frist gebunden.

Dieser Rechtsbehelf sowie Erklärungen dazu können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden, § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Zuständig für die Entscheidung des Rechtsbehelfs ist das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt wurden. Der Kostenansatz ist durch das Landgericht Ellwangen (Jagst) erfolgt.

Der Rechtsbehelf der Erinnerung gegen den Kostenansatz ist unter Angabe des Aktenzeichens bzw. der Geschäftsnummer 1 O 76/23 zu richten an:

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

Der Rechtsbehelf der Erinnerung gegen den Kostenansatz kann auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des fälligen Betrages. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Hat der Rechtsbehelf Erfolg, wird ein überzahlter Betrag unaufgefordert zurück überwiesen. Durch eine Zahlung wird die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht ausgeschlossen.

Die Landesoberkasse Baden-Württemberg bittet bezüglich der Zahlungsaufforderung zum umseitigen Rechnungs-Betrag zu beachten:

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist eine zwangsweise Einziehung möglich, auch bei zuvor erfolgter Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. der Geltendmachung von Einwendungen.

Wird nach Ablauf der Zahlungsfrist der rückständige Rechnungs-Betrag angemahnt, betragen gem. Justizverwaltungskostengesetz die Kosten der Mahnung mindestens 5,00 Euro.

Freigabe1 am 26.05.2025

Freigabe 2 NICHT ERFORDERLICH

Lückhoff, JFAng`e  
Kostenbeamtin



Landgericht, 73479 Ellwangen (Jagst)

Rechtsanwälte  
Skradde Rechtsanwälte, Dr. Sebastian Skradde  
Zollstockgürtel 67  
50968 Köln

Datum: 02.07.2025  
Durchwahl: 07961 81-250  
Faxnummer: 07961 81-257  
Aktenzeichen: **1 O 76/23**  
(Bitte bei Antwort angeben)

— Ihr Zeichen: 4835/23

## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

In dem Rechtsstreit  
Haintz, M. ./ Beck, D.  
wg. Schadensersatzes

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

————— bitte **nicht** abtrennen —————

### Empfangsbekanntnis

— Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

**Eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 26.06.2025  
KKR**

Köln 10.07.2025 .....

Ort, Datum

.....  
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck